

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2013/12/12 G60/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2013

## **Index**

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

## **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

JN §56 Abs2, §60 Abs2

GGG 1984 §15 Abs1

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm und des Gerichtsgebührengesetzes betreffend die Bewertung von Liegenschaften mangels Präjudizialität im - die Bemessung der Gerichtsgebühr im Fall einer Realteilung betreffenden - Anlassverfahren

## **Rechtssatz**

Zurückweisung des Antrags des OLG LINZ auf Aufhebung des §60 Abs2 JN in seiner Stammfassung sowie des §15 Abs1 GGG idF BGBI I 142/2000.

§15 Abs1 GGG und §60 Abs2 JN weisen einen vergleichbaren Inhalt auf. Beide Vorschriften ordnen eine Bewertung von Liegenschaften mit dem dreifachen Einheitswert an. Dies gilt auch für §60 Abs2 JN, der auf den Wert abstellt, der als Steuerschätzwert für Zwecke der Gebührenbemessung in Betracht kommt. Die Anwendung des §15 Abs1 GGG ist jedoch in dem beim antragstellenden Gericht anhängigen Anlassverfahren von vornherein ausgeschlossen: Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist §15 Abs1 GGG auf Teilungsklagen generell nicht anzuwenden. Diese Bestimmung ist nämlich nur dann anwendbar, wenn die Liegenschaft selbst Ziel des Klagebegehrens ist (vgl VwGH 21.01.1998, 97/16/0049; 18.06.2002, 2002/16/0059; 18.09.2003, 2000/16/0700).

Nach der Rechtsprechung des OGH dient die im systematischen Zusammenhang mit §60 Abs1 JN stehende Bestimmung des §60 Abs2 JN der Streitwertfestsetzung für die Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit oder der Besetzung des mit Klage angerufenen Gerichtes im Fall einer übermäßig hohen Bewertung (OGH 25.11.1997, 1 Ob 348/97a). Die Anwendung des §60 Abs2 JN für die Festsetzung des Streitwertes einer Liegenschaft (auch bei Teilungsklagen) setzt notwendig eine Streitwertfestsetzung durch gerichtlichen Beschluss voraus (vgl zB OGH 20.04.2006, 4 Ob 40/06w).

Im gegenständlichen Fall ist jedoch weder dem Antrag noch dem Gerichtsakt zu entnehmen, dass der Streitwert im Anlassverfahren durch einen gerichtlichen Beschluss festgesetzt worden wäre. Vielmehr beruht die Bewertung des Streitgegenstandes im vorliegenden Fall (allein) auf der gemäß §56 Abs2 JN vorgenommenen Bewertung durch die klagende Partei.

§60 Abs2 JN hat keinen Anwendungsbereich, der über die Bewertung im Fall gemäß §60 Abs1 JN zu fassender Gerichtsbeschlüsse hinausgeht.

Weder §60 Abs2 JN noch §15 Abs1 GGG sind somit denkmöglich präjudiziel.

## **Entscheidungstexte**

- G60/2013

Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.12.2013 G60/2013

## **Schlagworte**

Zivilprozess, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, Einheitsbewertung, VfGH / Präjudizialität

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2013:G60.2013

## **Zuletzt aktualisiert am**

29.12.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)